

# Karussellbetrug

Die verschiedenen Formen des MwSt-Betrugs werden begrifflich oft unter dem Schlagwort des Karussellbetrugs zusammengefasst:

Die nächstliegende Form ist die Ausstellung von Rechnungen mit Steuerausweis, ohne dass der Rechnungsaussteller die MwSt an die Steuerverwaltung abführt. Bereits darin liegt eine Steuerhinterziehung. Der nachfolgend Beteiligte macht die in der Rechnung ausgewiesene MwSt zum Vorsteuerabzug geltend. Nicht selten wirken beide Unternehmen kollusiv zusammen. Beim Rechnungsaussteller handelt es sich zumeist um eine Scheinfirma (c/o-Adresse, Geschäftsführer im Ausland, Vermögen besteht überwiegend aus Bankkonten), die nach kurzer Zeit wieder verschwindet, und deren Spuren bei einer späteren Steuerprüfung nicht mehr zurückverfolgt werden können. Am meisten verbreitet ist diese Form des MwSt-Betrugs im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Liefergeschäften (Missing Trader Intra-Community Fraud - „MTIC“).

Beim MTIC-Betrug handelt es sich um eine organisierte Form des Vorsteuerabzugsbetrugs durch aufeinander folgende Erwerbs- und Verkaufsumsätze. Die daran Beteiligten nutzen den Umstand aus, dass zur Teilnahme am innergemeinschaftlichen Warenhandel eine UID zu erteilen ist, unter der formkonforme Rechnungen zur Vermittlung eines Vorsteuerabzugsguthabens in Umlauf gebracht werden können. Potenzielle Betrüger sind aus dem MwSt-System in seiner heutigen Form nur schwer herauszuhalten. Gleichzeitig wird der Umstand ausgenutzt, dass der Lieferer von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen Anspruch auf Gutschrift seiner Vorsteuer durch Erstattung hat.

Üblicherweise erwirbt ein Händler (zumeist Scheingesellschaft) dabei Waren aus einem anderen Mitgliedstaat. Um diese Waren steuerfrei beziehen zu können und den damit einhergehenden innergemeinschaftlichen Erwerb zu deklarieren, wird ihm dafür von den lokalen Steuerbehörden eine UID erteilt. Der Händler verkauft die Waren dann in seinem jeweiligen Land weiter und stellt seinem Abnehmer dafür MwSt in Rechnung. Er vereinnahmt die MwSt, führt sie aber nicht an die Steuerverwaltung ab und taucht wenig später unter („Missing Trader“). Der lokale Abnehmer veräußert die Waren seinerseits weiter und macht in Bezug auf die ihm in Rechnung gestellte MwSt den Vorsteuerabzug geltend („Buffer“).

Die Waren kehren dann als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in ihr Ursprungsland zurück oder gelangen nach demselben Schema in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Dieselben Gegenstände zirkulieren typischerweise mehrmals zwischen EU-Ländern hin und her („Karussell“), so dass dem Fiskus die dem Buffer als Vorsteuer erstattete, aber nicht abgeführte MwSt mehrfach verloren geht. Das tatsächliche Geschehen wird i.d.R. durch eine komplexe Umsatzkette unter Einbeziehung von Scheinfirmen in mehreren Ländern verborgen. Innerhalb des Karussells zirkulieren in der Praxis häufig nur Rechnungen. Die Waren sind aber real existent und werden nach ihrer Nutzung zum Zweck des

Vorsteuerabzugsbetrugs i.d.R. unversteuert an zumeist außerhalb des Karussells stehende Endabnehmer veräußert.

In der Praxis weitaus häufiger sind allerdings „verschleierte“ Lieferungen und Lieferketten, bei denen die den innergemeinschaftlichen Erwerb zu vertretende Person unter einer entwendeten MwSt-Identität auftritt oder aber als Missing Trader verschwindet, ohne ihren Obliegenheiten aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb und einem sich anschließenden inländischen Weiterverkauf nachgekommen zu sein. Da bei diesen Personen nie die Absicht besteht, die Erwerbsteuer und v.a. die in der Verkaufsrechnung ausgewiesene MwSt abzuführen, können sie die Nichtentrichtung der MwSt in ihre Preiskalkulation einbeziehen und ihre Produkte unter dem üblichen Marktpreis anbieten. Um bis zum beabsichtigten Untertauchen möglichst viele solcher Geschäfte mit möglichst hohem MwSt-Volumen abwickeln zu können, werden dabei neben Fahrzeugen und Edelmetallen hochpreisige Handelswaren mit hoher Umschlagsgeschwindigkeit wie z.B. Mobiltelefone, Speicherchips und Parfums bevorzugt.

Das Ausmaß des MwSt-Betrugs ist naturgemäß nur schwer zu quantifizieren. Vielfach wird dabei auf die von der Europäischen Kommission auf rd. 100 Mrd. € p.a. geschätzte „Lücke“ zwischen theoretischer MwSt-Schuld und tatsächlichen Einnahmen verwiesen. Diese Schätzung beinhaltet aber auch Ausfälle aus Insolvenzen und legaler Steuervermeidung und scheint daher überzogen. Eine realistische Schätzung dürfte aber auf jeden Fall im zweistelligen Milliardenbereich liegen.

Durch konventionelle Maßnahmen wie intensivierete Prüfungshandlungen vor Erteilung einer UID oder die Verkürzung der Abgabezyklen und –fristen der laufenden MwSt-Deklarationen ist das Problem des Vorsteuerbetrugs nur eingeschränkt in den Griff zu bekommen. Bei Fortgeltung des Allphasenprinzips innerhalb der Unternehmenskette dürfte in letzter Konsequenz nur die Zusammenlegung des Entrichtungstatbestands mit dem Vorsteuerabzugsanspruch auch bei inländischen Transaktionen Abhilfe schaffen, so wie es beim **Reverse-Charge-Verfahren** der Fall ist.

Dabei besteht die Gefahr, als Gutgläubiger selbst zum Beschuldigten einer Steuerhinterziehung zu werden. So kann die **Steuerfreiheit** von an einen Missing Trader getätigten innergemeinschaftlichen Lieferungen mit der Begründung **versagt** werden, dass es sich bei dem vom Lieferer aufgezeichneten Abnehmer nicht um den tatsächlichen Lieferungsempfänger, sondern um ein Scheinunternehmen handelt und der Lieferer seine Sorgfaltspflichten verletzt habe. Für den **Vorsteuerabzug** ist es zwar nicht erforderlich, dass die in der Rechnung ausgewiesene Steuer gegenüber den Finanzbehörden erklärt oder entrichtet wurde. Der Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Missing Trader kann aber mit der Begründung **versagt** werden, dass der Rechnungsaussteller (Scheinunternehmen ohne

wirtschaftliche Substanz) mit der Person des tatsächlichen Lieferers nicht identisch ist und die Rechnungsstellung durch den Missing Trader nicht auf die Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht gerichtet war. Der gute Glaube an die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs wird gegenwärtig nicht geschützt. Liegen die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht vor, so kann aber unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgrundsätzen ggf. ein Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren in Betracht kommen.

Die einzig erfolgsversprechende Sicherungsmaßnahme gegen das Risiko, unwissentlich in ein MwSt-Karussell involviert zu werden, ist die Sensibilisierung aller Unternehmensbereiche vom Einkauf über den Verkauf bis hin zur Buchhaltung und Logistik. Die passive Einbindung in einen MwSt-Betrug macht sich i.d.R. durch einen plötzlichen Umsatzanstieg mit erst seit kurzer Zeit am Markt agierenden Geschäftspartnern bemerkbar. Neuanbieter und Neukunden sollten stets vor der Geschäftsaufnahme überprüft werden (Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, eingerichteter Geschäftsbetrieb vs. c/o-Adresse oder Privatwohnung).